

# RS OGH 1948/2/20 2Ob53/48

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.02.1948

## Norm

ABGB §1091 C

## Rechtssatz

Zur Frage, ob das Pachtverhältnis den Kündigungsbeschränkungen des Mietengesetzes unterliegt: Pachtverhältnisse sind dem Kündigungsschutz auch dann unterworfen, wenn nicht der Benützung der Räume, sondern der Ausübung des in diesen Räumen betriebenen Unternehmens die überwiegende Bedeutung zukommt; dies auch dann, wenn das Unternehmen im einzelnen Falle - wie bei Apotheken - nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 53/48

Entscheidungstext OGH 20.02.1948 2 Ob 53/48

Veröff: SZ 21/73

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1948:RS0025015

## Dokumentnummer

JJR\_19480220\_OGH0002\_0020OB00053\_4800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)